DSLV Deutscher Speditions- und Logistikverband e. V.

Leitfaden

ADR 2015

Die wichtigsten Änderungen der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße im Überblick

DSLV
Deutscher Speditions- und Logistikverband e.V.

ADR 2015

Stand: Oktober 2014

Herausgeber:

DSLV Deutscher Speditions- und Logistikverband e. V.

Weberstraße 77
53113 Bonn
Deutschland

Telefon +49 (0) 228 91440-0
Telefax +49 (0) 228 91440-99

info@dslv.spediteure.de
www.dslv.org

Kontakt:

Dipl.-Ing. Jörg Roth
Referat Gefahrgutlogistik, Sicherheit, Umwelt, Technik

Telefon +49 (0) 228 91440-41
Telefax +49 (0) 228 91440-741

JRoth@dslv.spediteure.de

Die in diesem Leitfaden bereitgestellten Informationen wurden sorgfältig recherchiert, geprüft und verarbeitet. Jedoch kann keine Garantie dafür übernommen werden, dass alle Angaben zu jeder Zeit vollständig, richtig und in letzter Aktualität dargestellt sind. Der DSLV weist ausdrücklich darauf hin, dass dieser Leitfaden nur allgemeine Informationen enthält und auf keinen Fall die rechtliche oder sonstige Beratung für Maßnahmen im Einzelfall ersetzt, die auf der Grundlage der in diesem Leitfaden enthaltenen Fachinformationen ergriffen werden. Soweit es sich nicht um vorsätzliche oder grob fahrlässige falsche Informationen handelt, ist eine Haftung des DSLV ausgeschlossen.

Die Inhalte dieses Leitfadens sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verfassers unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmungen, Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 3

Vorwort 4

Einführung 4

Änderungen in Teil 1 – Allgemeine Vorschriften 5

1.6 Übergangsbestimmungen 6

1.7 Allgemeine Vorschriften Klasse 7 8

1.9 Beförderungsvorschriften durch die zuständigen Behörden 8

Änderungen in Teil 2 – Klassifizierung 9

Änderungen in Teil 3 – Verzeichnis der gefährlichen Güter, Sondervorschriften und Freistellungen im Zusammenhang mit begrenzten und freigestellten Mengen 9

3.2 Verzeichnis der gefährlichen Güter 9

3.2 Tabelle A 10

3.3 Sondervorschriften 10

3.4 Kennzeichen für Versandstücke mit begrenzten Mengen 11

3.5 Freigestellte Mengen 13

Änderungen in Teil 4 – Verwendung von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen und Tanks 13

Änderungen in Teil 5 – Vorschriften für den Versand 14

Änderungen in Teil 6 – Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, Großpackmittel (IBC), Großverpackungen und Tanks 22

6.2 Gefäße/Verpackungen für Gase 22

6.4 Umfangreiche Aktualisierungen für Versandstücke für Stoffe der Klasse 7 22

6.6 Großverpackungen 22

Änderungen in Teil 7 – Vorschriften für die Beförderung, die Be- und Entladung und die Handhabung 22

7.3 Lose Schüttung 22

Änderungen in Teil 8 – Vorschriften für die Fahrzeugbesatzung, die Ausrüstung, den Betrieb der Fahrzeuge und die Dokumentation 24

8.5 Zusätzliche Vorschriften 25

Änderungen in Teil 9 – Vorschriften für den Bau und die Zulassung der Fahrzeuge 25

Ausblick 2017 und offene Fragen 26

Vorwort

Wie erwartet, bringt das ADR 2015 keine strukturellen Änderungen mit sich. Die Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter auf der Straße werden somit auch im nächsten Jahr nur im Detail zu Änderungen führen. Mit Sicherheit verbirgt sich hinter manchem dieser Details ein teilweise immenser Aufwand. Erfahrungsgemäß müssen die Vorschriftenanwender zunächst einmal feststellen, inwiefern sie in 2015 von den Neuerungen betroffen sind und welche Auswirkungen sich daraus ergeben. Dieser Leitfaden unterstützt hierbei den Anwender, er ersetzt aber nicht den Blick in die Vorschrift.

Einführung

Zum 1. Januar 2015 treten die nächsten **Änderungen der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR 2015)** in Kraft. Die neuen Regeln basieren auf der Weiterentwicklung der UN-Modellvorschriften für den Transport gefährlicher Güter, des UN-Handbuchs „Tests und Kriterien", des Global Harmonisierten Systems der Klassifizierung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) und somit auf Änderungen und Korrekturen des für das ADR zuständigen UN-Gremiums, der ECE-Arbeitsgruppe WP.15, sowie der Gemeinsamen Tagung (GT).

Allgemeine Übergangsfristen gestatten eine Anwendung des „ADR 2013" (das heißt des bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Rechts) bis zum 30. Juni 2015. Für neue technische Spezifikationen können darüber hinaus deutlich längere Übergangsfristen gelten. Im Regelfall bedeutet dies eine verbindliche Anwendung des „neuen ADR" spätestens ab 1. Juli 2015.

Für den deutschen Geltungsbereich werden die Änderungen als 24. ADR-Änderungsverordnung bekannt gemacht. Zu einem späteren Zeitpunkt werden sie rechtssystematisch durch eine Änderung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) in Deutschland verbindlich eingeführt.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Spedition / aus Sicht der Autoren wichtigsten mit dem ADR 2015 verbundenen Änderungen besprochen. Um einen Überblick über **alle** verabschiedeten Änderungen zu erhalten, empfiehlt sich ein Blick in die unten aufgeführten Dokumente.

Der Leitfaden basiert im Wesentlichen auf den übersetzten, konsolidierten Texten der folgenden – durch die UNECE herausgegebenen – Dokumente:

- ECE/TRANS/WP.15/222 vom 7. März 2014
- ECE/TRANS/WP.15/222/Corr.1 vom 26. Mai 2014
- ECE/TRANS/WP.15/222/Add.1 vom 26. Mai 2014
- ECE/TRANS/WP.15/222/Add.1/Corr.1 vom 13. Juni 2014

Änderungen in Teil 1 – Allgemeine Vorschriften

1.1.3.3 Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von flüssigen Kraftstoffen

a) Der erste Satz erhält am Ende folgenden Wortlaut:

„... oder zum Betrieb einer ihrer Einrichtungen dient, die während der Beförderung verwendet wird oder für den Gebrauch während der Beförderung bestimmt ist."

Somit wird klargestellt, dass Kraftstoff in befestigten Kraftstoffbehältern unter bestimmten Bedingungen befördert werden darf, ohne dass die Vorschriften des ADR anzuwenden sind. Kraftstoffe, deren Verwendung in Zusammenhang mit der Beförderung stehen, sind freigestellt.

Ein neuer Absatz c) mit folgendem Wortlaut wird hinzugefügt:

„c) Kraftstoff in Behältern von als Ladung beförderten mobilen Maschinen (und Geräten gemäß Definition in Artikel 2 der Richtlinie 97/68/EG), wenn er für den Antrieb oder den Betrieb einer ihrer Einrichtungen dient. Der Kraftstoff darf in befestigten Kraftstoffbehältern, die direkt mit dem Fahrzeugmotor und/oder der Einrichtung verbunden sind und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, befördert werden. Soweit erforderlich müssen diese Maschinen oder Geräte aufrecht verladen und gegen Umfallen gesichert werden."

Dieser neue Absatz dient der Präzisierung der bislang missverständlichen Freistellung, die Sondervorschrift 363 greift nicht, wenn mobile Maschinen und Geräte befördert werden. Die Vorschriften des ADR gelten somit nicht für diese Beförderungen.

1.1.3.6 Freistellungen im Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden (Änderung)

Zur Klarstellung wird der Text des Unterabschnitts wie folgt geändert:

Höchstzulässige Gesamtmenge =

- für flüssige Stoffe die Gesamtmenge der enthaltenen gefährlichen Güter in Litern
- für verdichtete Gase, adsorbierte Gase und Chemikalien unter Druck der mit Wasser ausgeliterte Fassungsraum des Gefäßes in Litern

1.2.1 Begriffsbestimmungen

Der Abschnitt 1.2.1 wird aktualisiert. Dabei handelt es sich vorwiegend um redaktionelle Änderungen:

- Neuer Begriff **„Bergungsgroßverpackung"**: Sonderverpackung für mechanische Handhabung, netto > 400 kg / Fassungsraum > 450 Liter, Höchstvolumen 3 m^3

  „***Bergungsgroßverpackung***: Sonder*verpackung*, die

  a) für eine mechanische Handhabung ausgelegt ist und

  b) eine Nettomasse von mehr als 400 kg oder einen Fassungsraum von mehr als 450 Litern, aber ein Höchstvolumen von 3 m^3 hat, und in die beschädigte, defekte oder undichte *Versandstücke* mit *gefährlichen Gütern* oder *gefährliche Güter*, die verschüttet wurden oder

ausgetreten sind, eingesetzt werden, um diese zu Zwecken der Wiedergewinnung oder der Entsorgung zu befördern."

- **Neue Begriffe im Bereich „Radioaktive Stoffe"**: „Managementsystem", „Neutronenstrahlungsdetektor", „Strahlungsdetektionssystem" **werden eingeführt**.
  - „***Managementsystem*** für die Beförderung radioaktiver Stoffe: Eine Reihe zusammenhängender oder sich gegenseitig beeinflussender Elemente (System) für die Festlegung von Strategien und Zielen und die Ermöglichung der Erreichung der Ziele in einer wirksamen und nachhaltigen Weise."
  - „***Neutronenstrahlungsdetektor***: Eine Einrichtung zum Feststellen von Neutronenstrahlung. In einer derartigen Einrichtung kann ein Gas in einem dicht verschlossenen Elektronenröhrenwandler, der Neutronenstrahlung in ein messbares elektrisches Signal umwandelt, enthalten sein."
  - „***Strahlungsdetektionssystem***: Ein Gerät, das als Bestandteile Strahlungsdetektoren enthält."
- Die Begriffsbestimmung von „***Tankkörper***" erhält folgenden Wortlaut:
  „***Tankkörper*** (für Tanks): Der Teil des *Tanks*, der den zu befördernden Stoff enthält, einschließlich der Öffnungen und ihrer Verschlüsse, jedoch mit Ausnahme der *Bedienungsausrüstung* und der äußeren *baulichen Ausrüstung*."
- Die Bemerkung zur Begriffsbestimmung von „***zusammengesetzte Verpackung***" erhält folgenden Wortlaut:
  „Der Begriff «*Innenverpackung*» einer *zusammengesetzten Verpackung* darf nicht mit dem Begriff «*Innengefäß*» einer *Kombinationsverpackung* verwechselt werden."
- Folgende neue Begriffsbestimmungen werden in alphabetischer Reihenfolge eingeführt:
  „***Bedeckter Schüttgut-Container***: siehe *Schüttgut-Container*" und „***Geschlossener Schüttgut-Container***: siehe *Schüttgut-Container*".

1.6 Übergangsbestimmungen

Allgemeine Übergangsfristen gestatten bis 30. Juni 2015 eine generelle Anwendung des noch bis 31. Dezember 2014 geltenden Rechts (ADR 2013). Daraus folgt:

- **1.6.1.1** erhält folgenden Wortlaut:
  „1.6.1.1 Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, dürfen Stoffe und Gegenstände des ADR bis zum 30. Juni 2015 nach den bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Vorschriften des ADR befördert werden."

Für bestimmte, vor allem technische Regelungen können zum Teil noch längere Übergangsfristen in Anspruch genommen werden:

- **1.6.1.15** Am Ende einen neuen Unterabsatz mit folgendem Wortlaut hinzufügen:
  „Zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 31. Dezember 2016 gebaute, **wiederaufgearbeitete oder reparierte Großpackmittel** (IBC), die gemäß den bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.5.2.2.2 mit der höchstzulässigen Stapellast gekennzeichnet sind, dürfen weiterverwendet werden."

  1.6.1.26 Am Ende einen neuen Unterabsatz mit folgendem Wortlaut hinzufügen:
  „Zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 31. Dezember 2016 gebaute, **wiederaufgearbeitete oder reparierte Großverpackungen,** die gemäß den bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Vorschriften des Unterabschnitts 6.6.3.3 mit der höchstzulässigen Stapellast gekennzeichnet sind, dürfen weiterverwendet werden."

Weiterbeförderung von nach bisherigen Vorschriften hergestellten Lithiumzellen und -batterien.

- **1.6.1.29** Sofern im ADR nichts anderes vorgesehen ist, dürfen **Lithiumzellen und -batterien,** die nach einem Typ hergestellt wurden, der den Vorschriften des Unterabschnitts 38.3 des Handbuchs „Prüfungen und Kriterien", (3. überarbeite Ausgabe, Änderung 1) oder einer zum Zeitpunkt der Typprüfung anwendbaren nachfolgenden überarbeiteten Ausgabe und Änderung entspricht, weiter befördert werden.

  Lithiumzellen und -batterien, die vor dem 1. Juli 2003 hergestellt wurden und den Vorschriften der 3. überarbeiteten Ausgabe des Handbuchs „Prüfungen und Kriterien" entsprechen, dürfen weiter befördert werden, wenn alle übrigen anwendbaren Vorschriften erfüllt sind.

Weiterverwendung von bisherigen Gefahrzetteln, Schriftlichen Weisungen, Umverpackungen, Bergungsverpackungen, et cetera

- **1.6.1.30 Gefahrzettel, Großzettel** und Kennzeichen, die den bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Vorschriften der Abschnitte 3.4.7 und 3.4.8, des Unterabschnitts 3.5.4.2, der Absätze 5.2.1.8.3, 5.2.2.2.1.1 und 5.3.1.7.1, der Abschnitte 5.3.3 und 5.3.6 und der Absätze 5.5.2.3.2 und 5.5.3.6.2 entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2016 weiterverwendet werden.
- Die Weiterverwendung von **Umverpackungen, Bergungsverpackungen, Bergungsdruckgefäßen,** wenn Begriffe „UMVERPACKUNG" / „BERGUNG" nicht der neuen Größe entsprechen, ist bis 31. Dezember 2015 möglich.
- **1.6.1.31 Umverpackungen**, die gemäß den bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Vorschriften des ADR mit dem Ausdruck «UMVERPACKUNG» gekennzeichnet sind, jedoch nicht den ab 1. Januar 2015 geltenden Vorschriften des Unterabschnitts 5.1.2.1 a) hinsichtlich der Größe der Buchstaben entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2015 weiterverwendet werden.
- **1.6.1.32 Bergungsverpackungen und Bergungsdruckgefäße**, die gemäß den bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Vorschriften des ADR mit dem Ausdruck «BERGUNG» gekennzeichnet sind, jedoch nicht den ab 1. Januar 2015 geltenden Vorschriften des Unterabschnitts 5.2.1.3 hinsichtlich der Größe der Buchstaben entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2015 weiterverwendet werden.
- **1.6.1.35 Schriftliche Weisungen** gemäß den bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Vorschriften des ADR, die den ab 1. Januar 2015 geltenden Vorschriften des Abschnitts 5.4.3 nicht entsprechen, dürfen bis zum 30. Juni 2017 weiterverwendet werden.
- **1.6.1.36** Vor dem 1. Januar 2014 ausgestellte **Bescheinigungen über die Schulung von Fahrzeugführern**, die den ab 1. Januar 2015 geltenden Vorschriften des Absatzes 8.2.2.8.5 hinsichtlich der verwendeten Reihenfolge für die Darstellung der Daten unter den Punkten 4 und 8, der Farbe (weiß mit schwarzen Buchstaben) und der Verwendung der Punkte 9 und 10 auf der Rückseite der Bescheinigung als Einführung zu den Verzeichnissen der Klassen, für welche die Bescheinigung gültig ist, nicht entsprechen, dürfen bis zum Ende ihrer Gültigkeit weiterverwendet werden.

  1.6.3.44 Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und **Aufsetztanks** zur Beförderung von Stoffen der UN-Nummern 1202, 1203, 1223 und 3475 sowie der UN-Nummer 1268 oder 1863 zugeordnetem Flugbenzin, die mit vor dem 1. Juli 2015 gemäß nationalen Vorschriften ausgelegten und gebauten Additivierungseinrichtungen ausgerüstet sind, jedoch nicht den ab 1. Januar 2015 geltenden Vorschriften für den Bau, die Zulassung und die Prüfung der Sondervorschrift 664 des Kapitels 3.3 entsprechen, dürfen bis zu ihrer ersten Zwischenprüfung oder wiederkehrenden Prüfung nach dem 31. Dezember 2015 weiterverwendet wer-

den. Nach diesem Zeitpunkt dürfen sie nur mit Zustimmung der zuständigen Behörden der Verwendungsländer verwendet werden.

- **1.6.5.4** Hinsichtlich des **Baus der Fahrzeuge EX/II, EX/III, FL, OX und AT** bleiben die Vorschriften des Teils 9, die bis zum 31. Dezember 2014 in Kraft waren, bis zum 31. März 2016 anwendbar.
- **1.6.5.10** Am Ende folgenden Satzes hinzufügen:
  Zulassungsbescheinigungen, die dem vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Muster des Unterabschnitts 9.1.3.5 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.
- **1.6.5.15** Hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften in Teil 9 dürfen **Fahrzeuge, die vor dem 1. November 2014 erstmalig zum Verkehr zugelassen oder in Betrieb genommen wurden** und die nach den Vorschriften der durch die Verordnung (EG) Nr. 661/2009 aufgehobenen Richtlinien zugelassen wurden, weiterverwendet werden.

1.7 Allgemeine Vorschriften Klasse 7

Für alle Tätigkeiten nach 1.7.1.3 ist das Erstellen/Umsetzen eines durch die zuständige Behörde akzeptierten **Managementsystems** im Bereich der Klasse 7 obligatorisch.

1.7.3 Managementsystem

1.7.3.1 Für alle Tätigkeiten in dem durch Unterabschnitt 1.7.1.3 festgelegten Anwendungsbereich des ADR muss ein Managementsystem, das auf internationalen, nationalen oder anderen Standards basiert und durch die zuständige Behörde akzeptiert ist, erstellt und umgesetzt werden, um die Einhaltung der zutreffenden Vorschriften des ADR zu gewährleisten. Die Bescheinigung, dass die Spezifikation der Bauart in vollem Umfang umgesetzt worden ist, muss der zuständigen Behörde zur Verfügung stehen. Der Hersteller, Absender oder Verwender muss auf Anfrage

a) Einrichtungen für die Inspektion während der Herstellung und Verwendung zur Verfügung stellen und

b) der zuständigen Behörde die Einhaltung der Vorschriften des ADR nachweisen.

Soweit eine Genehmigung/Zulassung der zuständigen Behörde erforderlich ist, muss diese Genehmigung/Zulassung die Angemessenheit des Managementsystems berücksichtigen und davon abhängig sein.

1.9 Beförderungsvorschriften durch die zuständigen Behörden

1.9.5.3.6 Die ADR/RID-Tunnelbeschränkungen wurden überarbeitet und im Wesentlichen mit dem Text nach ADR 8.6.3.1 harmonisiert:

Tunnelbeschränkungen gelten für Beförderungseinheiten, für die eine orangefarbene Kennzeichnung gemäß Abschnitt 5.3.2 vorgeschrieben ist, ausgenommen Beförderungseinheiten für die Beförderung von gefährlichen Gütern, bei denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (15) «(–)» angegeben ist. Für gefährliche Güter, die den UN-Nummern 2919 und 3331 zugeordnet sind, dürfen Beschränkungen für die Durchfahrt von Tunneln jedoch Teil der von der (den) zuständige(n) Behörde(n) auf der Grundlage des Unterabschnitts 1.7.4.2 genehmigten Sondervereinbarung sein. Für Tunnel der Kategorie E gelten die Tunnelbeschränkungen auch für Beförderungseinheiten, für die eine Kennzeichnung gemäß Abschnitt 3.4.13 vorgeschrieben ist oder die

Container befördern, für die eine Kennzeichnung gemäß Abschnitt 3.4.13 vorgeschrieben ist. Tunnelbeschränkungen finden keine Anwendung, wenn gefährliche Güter in Übereinstimmung mit Abschnitt 1.1.3 befördert werden, es sei denn, Beförderungseinheiten mit solchen gefährlichen Gütern sind mit der in Abschnitt 3.4.13 unter Vorbehalt des Abschnitts 3.4.14 vorgeschriebenen Kennzeichnung13) versehen.

Änderungen in Teil 2 – Klassifizierung

Lediglich auf die Klassifizierung von **leeren ungereinigten Altverpackungen** wird hingewiesen.

In diesem Teil werden eine Reihe von Detailänderungen vorgenommen, die im Wesentlichen auf Anpassungen an das Global Harmonisierte System (GHS) / die europäische CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen beruhen oder auch nur redaktioneller Natur sind. Einer besonderen Besprechung aus Sicht der Spedition bedarf es nicht.

2.1.5 Klassifizierung von Altverpackungen, leer, ungereinigt

Leere ungereinigte Verpackungen, Großverpackungen oder Großpackmittel (IBC) oder Teile davon, die zur Entsorgung, zum Recycling oder zur Wiederverwendung ihrer Werkstoffe, nicht aber zur Rekonditionierung, Reparatur, regelmäßigen Wartung, Wiederaufarbeitung oder Wiederverwendung befördert werden, **dürfen der UN-Nummer 3509 zugeordnet werden**, wenn sie den Vorschriften für diese Eintragung entsprechen.

Änderungen in Teil 3 – Verzeichnis der gefährlichen Güter, Sondervorschriften und Freistellungen im Zusammenhang mit begrenzten und freigestellten Mengen

3.2 Verzeichnis der gefährlichen Güter

- Es gibt wie nahezu in allen Jahren umfangreiche UN-nummernbezogene Detailänderungen, insbesondere hinsichtlich Verschärfung der Bedingungen für freigestellte Mengen (siehe auch Besprechung zu Kapitel 3.5).
- Neue UN-Nummern mit Rahmenbedingungen werden wie folgt aufgenommen:
  - UN 3507 (Klasse 9) – URANHEXAFLUORID, RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK
  - UN 3508 (Klasse 9) – KONDENSATOR, ASYMMETRISCH (<0,3 Wh)
  - UN 3509 (Klasse 9) – ALTVERPACKUNG, LEER, UNGEREINIGT
  - UN 3510 -> UN 3518 (Klasse 2) – Sammeleintragungen für ADSORBIERTES GAS ohne/mit Nebengefahren entzündbar und/oder giftig, oxidierend, ätzend
  - UN 3519 (Klasse 2) – BORTRIFLUORID, ADSORBIERT
  - UN 3520 (Klasse 2) – CHLOR, ADSORBIERT
  - UN 3521 (Klasse 2) – SILICIUMTETRAFLUORID, ADSORBIERT

- UN 3522 (Klasse 2) – ARSENWASSERSTOFF (ARSIN), ADSORBIERT
- UN 3523 (Klasse 2) – GERMANIUMWASSERSTOFF (GERMAN), ADSORBIERT
- UN 3524 (Klasse 2) – PHOSPHORPENTAFLUORID, ADSORBIERT
- UN 3525 (Klasse 2) – PHOSPHORWASSERSTOFF (PHOSPHIN), ADSORBIERT
- UN 3526 (Klasse 2) – SELENWASSERSTOFF, ADSORBIERT

3.2 Tabelle A

Spalte 10 – Zuordnung Flexibler Schüttgut-Container-Code (BK 3)

Sondervorschrift für die Beförderung:

In der **Spalte 17** (Lose Schüttung) der Tabelle A des Kapitels 3.2 werden die bisherigen Einträge „VV" + „VW" zusammengefasst. Basis sind dabei die Änderungen in 7.3 ADR.

- Verschmelzung VV (Straße)- und VW (Schiene)-Codes zu **VC-Codes**
- Einführung von primär fahrzeug-/containerbezogenen **AP-Codes**

3.3 Sondervorschriften

- **Änderung** der Sondervorschriften 122, 135, 172, 225, 235, 251, 280, 289, 306, 309, 363, 582, 583, 594, 636, 660. Diese Änderungen können sowohl inhaltlicher und/oder redaktioneller Art sein.
- Streichungen: Die Sondervorschriften 580, 585, 661 entfallen.
- Folgende **neue Sondervorschriften** werden eingeführt:
  - SV 367: Alternative Verwendung des Begriffs „Farbzubehörstoffe" für Farben
  - SV 368: Zuordnung von Uranhexafluorid zu UN 3507 oder 2978
  - SV 369: Zuordnung radioaktiver Stoffe in freigestelltem Versandstück zur Klasse 8
  - SV 370: Zuordnung von Ammoniumnitrat mit mehr als 0,2% brennbaren Stoffen
  - SV 371: Für UN 3164 (Gegenstände unter pneumatischem oder hydraulischem Druck) technische Vorgaben
  - SV 372: Anforderungen/Freistellungsbedingungen an asymmetrischen Kondensatoren
  - SV 373: Anforderungen an Neutronenstrahlungsdetektoren, die druckloses Bortrifluorid-Gas enthalten
  - SV 375: Freistellungsbedingungen für umweltgefährdende Stoffe bis 5 l / 5 kg netto je Einzel- oder Innenverpackung der UN-Nummern 3077 / 3082
  - SV 376: Bedingung für Beförderung von beschädigten oder defekten Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien und Lithium-Metall-Zellen oder -Batterien

    SV 377: Lithium-Ionen- und Lithium-Metall-Zellen und -Batterien, auch in Ausrüstungen mit ggf. anderen Batterien zur Entsorgung/Recycling

    SV 662: Gasflaschen aus See-/Luftverkehr zur Prüfung/Befüllung

    SV 663: Umfangreiche Rahmenbedingungen für Eintrag UN 3509 ALTVERPACKUNGEN, LEER, UNGEREINIGT

- SV 664: Additivierungseinrichtungen für festverbundene Tanks/Aufsetztanks

3.4 Kennzeichen für Versandstücke mit begrenzten Mengen

Abweichend von den ab 1. Januar 2013 geltenden Vorschriften des Kapitels 3.4 dürften in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter – mit Ausnahme von gefährlichen Gütern, denen in Kapitel 3.2 Tabelle Spalte 7a die Ziffer „0" zugeordnet ist – bis zum 30. Juni 2015 weiterhin nach den bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Vorschriften des Kapitels 3.4 befördert werden. Spätestens ab 30. Juni 2015 gelten dann aber die bereits mit dem ADR 2013 verabschiedeten Regeln. Im Wesentlichen ist folgendes zu beachten:

- Bei Vergrößerung/Verkleinerung des Kennzeichens müssen „die Proportionen aller charakteristischen Merkmale den abgebildeten in etwa entsprechen".
- Bei Verkleinerung ist eine Reduzierung der Begrenzungslinie der Raute auf ein Minimum von 1 mm möglich.
- Versandstücke gemäß den Technischen Anweisungen der ICAO gelten als dem ADR/RID entsprechend.

Allgemein bleibt festzustellen, der verkehrsträgerübergreifende Transport / die Beförderung wird mit diesen Änderungen erleichert.

Der Text der Version 2015 gestaltet sich dann wie folgt:

3.4.7 und **3.4.8** erhalten folgenden Wortlaut:

- **3.4.7 Kennzeichen für Versandstücke, die begrenzte Mengen enthalten**

  3.4.7.1 Ausgenommen für die Luftbeförderung müssen Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen mit dem in Abbildung 3.4.7.1 dargestellten Kennzeichen versehen sein:

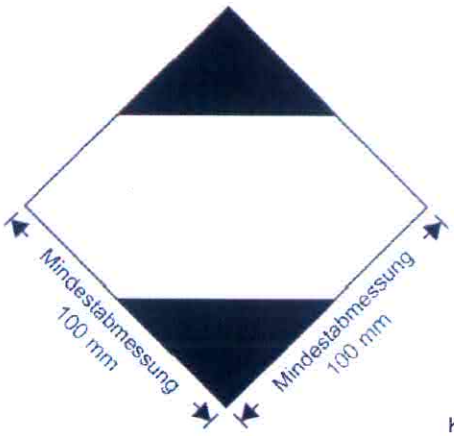

Kennzeichen für Versandstücke, die begrenzte Mengen enthalten

Das Kennzeichen muss leicht erkennbar und lesbar sein und der Witterung ohne nennenswerte Beeinträchtigung seiner Wirkung standhalten können. Das Kennzeichen muss die Form eines auf die Spitze gestellten Quadrats (Raute) haben. Die oberen und unteren Teilbereiche und die Randlinie müssen schwarz sein. Der mittlere Bereich muss weiß oder ein ausreichend kontrastierender Hintergrund sein. Die Mindestabmessungen müssen 100 mm x 100 mm und die Mindestbreite der Begrenzungslinie der Raute 2 mm betragen. Wenn Abmessungen nicht näher spezifiziert sind, müssen die Proportionen aller Merkmale den abgebildeten in etwa entsprechen.

3.4.7.2 Wenn es die Größe des Versandstücks erfordert, dürfen die in der Abbildung 3.4.7.1 angegebenen äußeren Mindestabmessungen auf nicht weniger als 50 mm x 50 mm reduziert werden, sofern das Kennzeichen deutlich sichtbar bleibt. Die Mindestbreite der Begrenzungslinie der Raute darf auf ein Minimum von 1 mm reduziert werden.

3.4.8 Kennzeichen für Versandstücke, die begrenzte Mengen enthalten, gemäß Teil 3 Kapitel 4 der Technischen Anweisungen der ICAO

3.4.8.1 Versandstücke mit gefährlichen Gütern, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Teils 3 Kapitel 4 der Technischen Anweisungen der ICAO verpackt sind, dürfen zur Bestätigung der Übereinstimmung mit diesen Vorschriften mit dem in Abbildung 3.4.8.1 dargestellten Kennzeichen versehen sein:

Kennzeichen für Versandstücke, die begrenzte Mengen enthalten, gemäß Teil 3 Kapitel 4 der Technischen Anweisungen der ICAO

Das Kennzeichen muss leicht erkennbar und lesbar sein und der Witterung ohne nennenswerte Beeinträchtigung ihrer Wirkung standhalten können.

Das Kennzeichen muss die Form eines auf die Spitze gestellten Quadrats (Raute) haben. Die oberen und unteren Teilbereiche und die Randlinie müssen schwarz sein. Der mittlere Bereich muss weiß oder ein ausreichend kontrastierender Hintergrund sein. Die Mindestabmessungen müssen 100 mm x 100 mm und die Mindestbreite der Begrenzungslinie der Raute 2 mm betragen. Das Symbol «Y» muss in der Mitte des Kennzeichens angebracht und deutlich erkennbar sein. Wenn Abmessungen nicht näher spezifiziert sind, müssen die Proportionen aller Merkmale den abgebildeten in etwa entsprechen.

3.4.8.2 Wenn es die Größe des Versandstücks erfordert, dürfen die in der Abbildung 3.4.8.1 angegebenen äußeren Mindestabmessungen auf nicht weniger als 50 mm x 50 mm reduziert werden, sofern das Kennzeichen deutlich sichtbar bleibt. Die Mindestbreite der Begrenzungslinie der Raute darf auf ein Minimum von 1 mm reduziert werden. Die Proportionen des Symbols «Y» müssen der Darstellung in Abbildung 3.4.8.1 in etwa entsprechen.

3.4.9 Versandstücke mit gefährlichen Gütern, die mit dem in Abschnitt 3.4.8 abgebildeten Kennzeichen mit oder ohne die zusätzlichen Gefahrzettel und Kennzeichen für den Luftverkehr versehen sind, gelten als den jeweils zutreffenden Vorschriften des Abschnitts 3.4.1 und den Vorschriften der Abschnitte 3.4.2 bis 3.4.4 entsprechend und müssen nicht mit dem in Abschnitt 3.4.7 abgebildeten Kennzeichen versehen sein.

3.4.10 Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen, die mit dem in Abschnitt 3.4.7 abgebildeten Kennzeichen versehen sind und die den Vorschriften der Technischen Anweisungen der ICAO, einschließlich aller in den Teilen 5 und 6 festgelegten notwendigen Kennzeichen und Gefahrzettel, entsprechen, gelten als den jeweils zutreffenden Vorschriften des Abschnitts 3.4.1 und den Vorschriften der Abschnitte 3.4.2 bis 3.4.4 entsprechend.

3.5 Freigestellte Mengen

Unter Abschnitt 3.5.4.2 – Kennzeichnung für freigestellte Mengen gilt: Wenn Abmessungen nicht näher spezifiziert sind, müssen „die Proportionen aller charakteristischen Merkmale den abgebildeten in etwa entsprechen". Des Weiteren gestaltet sich 3.5.4.2 wie folgt:

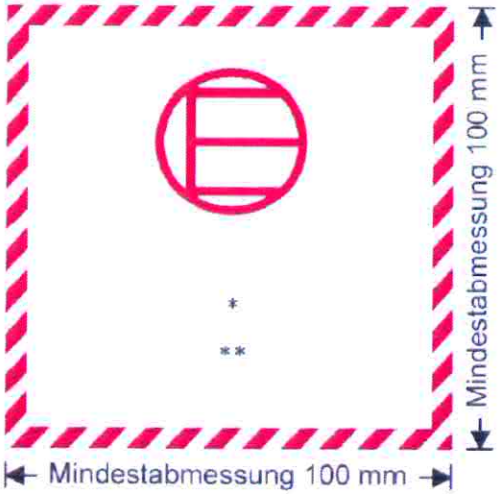

Kennzeichen für freigestellte Mengen

* An dieser Stelle ist die Nummer des ersten oder einzigen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 5 angegebenen Gefahrzettels anzugeben.

** Sofern nicht bereits an anderer Stelle auf dem Versandstück angegeben, ist an dieser Stelle der Name des Absenders oder des Empfängers anzugeben.

Das Kennzeichen muss die Form eines Quadrates haben. Die Schraffierung und das Symbol müssen in derselben Farbe, schwarz oder rot, sein und auf einem weißen oder ausreichend kontrastierenden Grund erscheinen. Die Mindestabmessungen müssen 100 mm x 100 mm betragen. Wenn Abmessungen nicht näher spezifiziert sind, müssen die Proportionen aller Merkmale den abgebildeten in etwa entsprechen.

Änderungen in Teil 4 – Verwendung von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen und Tanks

Das ADR 2015 führt neue Regelungen zur Verwendung zusätzlicher Verpackungen innerhalb von Außenverpackungen ein. Dazu wird ein neuer Unterabschnitt eingeführt:

4.1.1.5.2 (neu)

Die Verwendung zusätzlicher **Verpackungen innerhalb einer Außenverpackung** (zum Beispiel eine Zwischenverpackung oder ein Gefäß innerhalb einer vorgeschriebenen Innenverpackung) ergänzend zu den durch die Verpackungsanweisungen geforderten Verpackungen ist zugelassen, vorausgesetzt, alle entsprechenden Vorschriften, einschließlich der Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.3, werden erfüllt und es wird, sofern zutreffend, geeignetes Polstermaterial verwendet, um Bewegungen innerhalb der Verpackung zu verhindern.

4.1.1.11 Bemerkung

Wenn solche Verpackungen zur Entsorgung, zum Recycling oder zur Wiederverwendung ihrer Werkstoffe befördert werden, dürfen sie auch unter der UN-Nummer 3509 befördert werden, vorausgesetzt, die Bedingungen der Sondervorschrift 663 des Kapitels 3.3 werden erfüllt.

4.1.4 Verpackungsanweisungen

- Es gibt diverse **Änderungen** in verschiedenen Verpackungsanweisungen (P, IBC, LP) sowie in Sondervorschriften zum Beispiel der P 116, P 131, P 200, P 203, p 209, P 404, P 501, P 502, P 504, P 601, P 602, P 650, P 802, P 901, P 904, P 906.
- Folgende **neue Verpackungsanweisungen** werden eingeführt:
  - P 208 – für adsorbierte Gase der Klasse 2
  - P 505 – (neue Zuordnung) für UN 3373 (Ammoniumnitrat-Emulsion, -Suspension oder Gel)
  - P 805 – für UN 3507 (Uranhexafluorid, radioaktive Stoffe, freigestelltes Versandstück)
  - P 908, P 909, LP 903, LP 904 – für Lithium-Metall-Zellen/-Batterien, auch in Ausrüstungen der UN 3090, 3091, 3480, 3481: Verpackungen für beschädigte oder defekte Zellen/Batterien, Zusammenpacken mit anderen Batterien

Änderungen in Teil 5 – Vorschriften für den Versand

5.1.2.1 Kennzeichnung von Umverpackungen

- Die Buchstabenhöhe des Ausdrucks „UMVERPACKUNG“ muss mindestens 12 mm betragen.
- Die Ausrichtungspfeile auf Umverpackungen mit Versandstücken, die selbst keine solchen Kennzeichen enthalten, entfallen. Textlich stellt sich das wie folgt dar:

In Absatz a) am Anfang des letzten Unterabsatzes (vor „Die Kennzeichnung mit dem Ausdruck «UMVERPACKUNG» …“) folgenden Satz einfügen:

Der Absatz b) erhält folgenden Wortlaut:

„b) Die in Unterabschnitt 5.2.1.9 abgebildeten Ausrichtungspfeile sind auf zwei gegenüberliegenden Seiten von Umverpackungen anzubringen, die Versandstücke enthalten, die gemäß Absatz 5.2.1.9.1 zu kennzeichnen sind, es sei denn, die Kennzeichnung bleibt sichtbar.“

In 1.6.1.31 wurde (siehe Seite 7 dieses Leitfadens) hierzu eine Übergangsregelung eingeführt.

5.2.1.3 Kennzeichnung von Bergungsverpackungen

Nach 5.2.1.3 müssen Bergungsverpackungen und Bergungsdruckgefäße mit der Kennzeichnung „BERGUNG“ versehen werden.

Die Buchstabenhöhe der Kennzeichnung «BERGUNG» muss mindestens 12 mm betragen. Auch hier gilt die auf Seite 7 dieses Leitfadens beschriebene Übergangsfrist.

5.2.1.7.1 Besondere Vorschriften für Klasse 7

Jede Umverpackung ist auf der Außenseite der Umverpackung deutlich lesbar und dauerhaft mit einer Identifikation des Absenders und/oder des Empfängers zu kennzeichnen, es sei denn, diese Kennzeichnungen aller Versandstücke innerhalb der Umverpackung sind deutlich sichtbar.

5.2.1.8.3 Kennzeichnung von umweltgefährdenden Stoffen

- Neu: Mindestbreite von 2 mm der Begrenzungslinie der Raute
- Wenn es die Größe des Versandstücks erfordert, ist weiterhin eine Verkleinerung des Kennzeichens möglich, sofern dieses deutlich sichtbar bleibt.
- Neu: „Die Proportionen aller charakteristischen Merkmale müssen den abgebildeten jedoch in etwa entsprechen"

Das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe muss der Abbildung 5.2.1.8.3 entsprechen:

Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe

Das Kennzeichen muss die Form eines auf die Spitze gestellten Quadrats (Raute) haben. Das Symbol (Fisch und Baum) muss schwarz sein und auf einem weißen oder ausreichend kontrastierenden Grund erscheinen. Die Mindestabmessungen müssen 100 mm x 100 mm und die Mindestbreite der Begrenzungslinie der Raute 2 mm betragen. Wenn es die Größe des Versandstücks erfordert, dürfen die Abmessungen/Linienbreite reduziert werden, sofern das Kennzeichen deutlich sichtbar bleibt. Wenn Abmessungen nicht näher spezifiziert sind, müssen die Proportionen aller Merkmale den abgebildeten in etwa entsprechen.

Bemerkung: Die Bezettelungsvorschriften des Abschnitts 5.2.2 gelten zusätzlich zu den möglicherweise anwendbaren Vorschriften für das Anbringen des Kennzeichens für umweltgefährdende Stoffe an Versandstücken.

5.2.1.9.1 Kennzeichnung mit Ausrichtungspfeilen

- Bei der Kennzeichnung mit Ausrichtungspfeilen muss die Vorgabe „Die Proportionen aller charakteristischen Merkmale müssen den abgebildeten in etwa entsprechen" eingehalten werden.

Die Abbildungen und der nachfolgende Text in 5.2.1.9.1 werden wie folgt ersetzt:

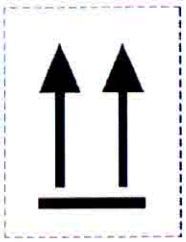

oder

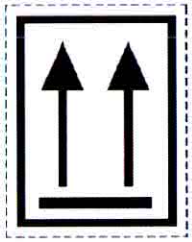

Zwei schwarze oder rote Pfeile auf weißem oder ausreichend kontrastierendem Grund. Der rechteckige Rahmen ist optional.

5.2.2.1.11 Besondere Bezettelung radioaktiver Stoffe

Im ADR 2015 gelten geänderte Vorschriften für die Bezettelung radioaktiver Stoffe. Auch hier gilt:

„Die Proportionen aller charakteristischen Merkmale müssen den abgebildeten in etwa entsprechen."

5.2.2.2.1.1

Die Bemerkung „vor einem Hintergrund mit kontrastierender Farbe" wird in „auf einem farblich kontrastierenden Hintergund" geändert, daraus folgt:

Die Gefahrzettel müssen wie in Abbildung 5.2.2.2.1.1 dargestellt gestaltet sein:

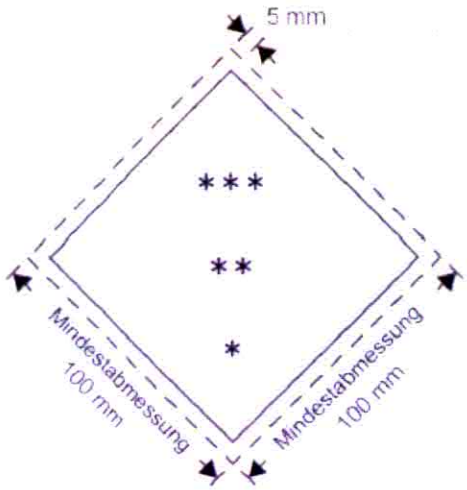

Gefahrzettel für die Klasse/Unterklasse

* In der unteren Ecke muss die Nummer der Klasse (für die Klassen 4.1, 4.2 und 4.3 die Ziffer «4» oder für die Klassen 6.1 und 6.2 die Ziffer «6») angegeben werden.

** In der unteren Hälfte müssen (sofern vorgeschrieben) oder dürfen (sofern nicht verbindlich vorgeschrieben) zusätzlicher Text/Nummern/Buchstaben angegeben werden.

*** In der oberen Hälfte muss das Symbol der Klasse (für die Unterklassen 1.4, 1.5 und 1.6 die Nummer der Unterklasse und bei Gefahrzetteln nach Muster 7E der Ausdruck «FISSILE») angegeben sein.

5.2.2.2.1.1.1

Die Gefahrzettel müssen vor einem Hintergrund mit kontrastierender Farbe angebracht werden oder müssen entweder eine gestrichelte oder eine durchgehende äußere Begrenzungslinie aufweisen.

5.2.2.2.1.1.2

Die Gefahrzettel müssen die Form eines auf die Spitze gestellten Quadrats (Raute) haben. Die Mindestabmessungen müssen 100 mm x 100 mm und die Mindestbreite der Linie innerhalb des Rands der Raute 2 mm betragen. Die Linie innerhalb des Rands muss parallel in einem Abstand von 5 mm zwischen der Außenseite dieser Linie und dem Rand des Gefahrzettels verlaufen. In der oberen Hälfte muss die Linie innerhalb des Rands dieselbe Farbe wie das Symbol, in der unteren Hälfte dieselbe Farbe wie die Nummer der Klasse oder Unterklasse in der unteren Ecke haben. Wenn Abmessungen nicht näher spezifiziert sind, müssen die Proportionen aller charakteristischen Merkmale den abgebildeten in etwa entsprechen.

5.2.2.2.1.1.3

Wenn es die Größe des Versandstücks erfordert, dürfen die Abmessungen reduziert werden, sofern die Symbole und die übrigen Elemente des Gefahrzettels deutlich sichtbar bleiben. Die Linie innerhalb des Rands muss in einem Abstand von 5 mm zum Rand des Gefahrzettels verbleiben. Die Mindestbreite der Linie innerhalb des Rands muss weiterhin 2 mm betragen. Die Abmessungen für Flaschen müssen den Vorschriften des Absatzes 5.2.2.2.1.2 entsprechen.

5.3.1.1.3

Im letzten Satz nach „ein dem vorgeschriebenen Gefahrzettel“ einfügen: „nach Muster 7A, 7B oder 7C“.

Am Ende hinzufügen: „In diesem Fall dürfen die Abmessungen nicht geringer sein als 250 mm x 250 mm.“

5.3.1.7.1

Mit Ausnahme des in Absatz 5.3.1.7.2 beschriebenen Großzettels (Placards) für die Klasse 7 und des in Unterabschnitt 5.3.6.2 beschriebenen Kennzeichens für umweltgefährdende Stoffe muss ein Großzettel (Placard) wie in Abbildung 5.3.1.7.1 dargestellt gestaltet sein:

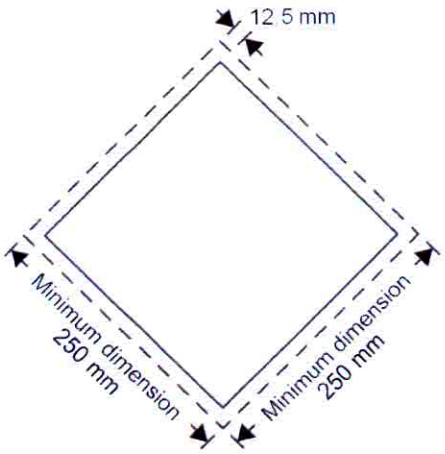

Großzettel (Placard) (ausgenommen für Klasse 7)

Der Großzettel muss die Form eines auf die Spitze gestellten Quadrats (Raute) haben. Die Mindestabmessungen müssen 250 mm x 250 mm (bis zum Rand des Großzettels (Placards)) betragen. Die Linie innerhalb des Rands muss parallel in einem Abstand von 12,5 mm zwischen der Außenseite dieser Linie und dem Rand des Großzettels (Placards) verlaufen. Die Farbe des Symbols und der Linie innerhalb des Rands muss derjenigen des Gefahrzettels für die Klasse oder Unterklasse des jeweiligen gefährlichen Guts entsprechen. Die Position und die Größe des Symbols / der Ziffer der Klasse oder Unterklasse muss proportional zu dem Symbol / der Ziffer sein, das/die in Unterabschnitt 5.2.2.2 für die entsprechende Klasse oder Unterklasse des jeweiligen gefährlichen Guts vorgeschrieben ist. Auf dem Großzettel (Placard) muss die Nummer der Klasse oder Unterklasse (und für Güter der Klasse 1 der Buchstabe der Verträglichkeitsgruppe) des jeweiligen gefährlichen Guts in derselben Art angezeigt werden, wie es in Unterabschnitt 5.2.2.2 für den entsprechenden Gefahrzettel vorgeschrieben ist, jedoch mit einer Zeichenhöhe von mindestens 25 mm. Wenn Abmessungen nicht näher spezifiziert sind, müssen die Proportionen aller charakteristischen Merkmale den abgebildeten in etwa entsprechen.

Die Vorschriften des Absatzes 5.2.2.1.2 sind ebenfalls anwendbar.

5.3.2.1.1 Kennzeichnung von Tanks

Am Ende des 2. Absatzes folgenden Satz hinzufügen:

„Falls Tanks in Übereinstimmung mit Absatz 5.3.2.1.3 gekennzeichnet sind, muss sich diese Tafel auf das im Tank befindliche gefährliche Gut beziehen."

5.3.2.2.1 Orangefarbene Warntafeln bei abgestellten Anhängern

Bei einer Verkleinerung von 40 cm x 30 cm bis 30 cm x 12 cm sind künftig auch Zwischengrößen zugelassen.

Unterschiedlich große Warntafeln an Front- und Heckseite des Fahrzeugs / einer Beförderungseinheit sind gegebenenfalls zulässig.

Generell ist anzumerken: Falls Tanks in Übereinstimmung mit Absatz 5.3.2.1.3 gekennzeichnet sind, muss sich die Tafel auf das im Tank befindliche Gut beziehen.

Der 2. Absatz in **5.3.2.2.1** erhält folgenden Wortlaut:

„Wenn wegen der Größe und des Baus des Fahrzeugs die verfügbare Fläche für das Anbringen der orangefarbenen Tafeln nicht ausreicht, dürfen deren Abmessungen für die Grundlinie auf ein Minimum von 300 mm, für die Höhe auf 120 mm und für den schwarzen Rand auf 10 mm verringert werden. In diesem Fall dürfen für die beiden orangefarbenen Tafeln, die in Absatz 5.3.2.1.1 gefordert werden, ein Satz mit unterschiedlichen Abmessungen verwendet werden. Falls orangefarbene Tafeln mit reduzierten Abmessungen bei verpackten radioaktiven Stoffen, die unter ausschließlicher Verwendung befördert werden, verwendet werden, ist nur die UN-Nummer erforderlich und die Größe der in Absatz 5.3.2.2.2 genannten Ziffern darf auf eine Zeichenhöhe von 65 mm und auf eine Strichbreite von 10 mm verringert werden."

5.3.3 Kennzeichnung für erwärmte Stoffe

- Streichung der SV 580 mit der UN-nummernbezogenen Zuordnung
- Künftig eigenverantwortliche, produkttemperaturabhängige Zuordnung: bei Flüssigkeiten ≥100°C, bei Feststoffen ≥240°C Produkttemperatur

5.4.1.1.19 (neu) Dokumentation/Sondervorschriften für die Beförderung von UN 3509 Altverpackung, leer, ungereinigt

- Im Beförderungsdokument ist folgendes anzugeben: „UN 3509 ALTVERPACKUNG, LEER, UNGEREINIGT (MIT RÜCKSTÄNDEN VON 3, 4.1, 6.1), 9

5.4.3 Schriftliche Weisungen

Auf Seite 1 der schriftlichen Weisungen gemäß ADR/RID erhält der 2. Spiegelstrich folgenden Wortlaut:

- Zündquellen vermeiden, insbesondere nicht rauchen oder elektronische Zigaretten oder ähnliche Geräte verwenden und keine elektronische Ausrüstung einschalten.
- Auf Seite 4 der schriftlichen Weisungen gemäß ADR unter „Ausrüstung für den persönlichen und allgemeinen Schutz für die Durchführung allgemeiner und gefahrenspezifischer Notfallmaßnahmen, die sich gemäß Abschnitt 8.1.5 des ADR an Bord des Fahrzeugs befinden muss" sind folgende Änderungen vorzunehmen:

  Streichungen:

  - nach „für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung": ~~„(zum Beispiel wie in der Norm EN 471 beschrieben)".~~
  - nach „für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung" streichen: „(zum Beispiel Schutzbrille)".

  Zur klassenspezifischen Ausrüstung (Seite 4):

  - Fußnote b) streichen.
  - Fußnote c) wird zu Fußnote b).

  Damit soll eine Präzisierung der Normzitate erfolgen. Der Wortlauf in 8.1.4.4 wird dementsprechend ebenfalls geändert. Bislang geltende Schriftliche Weisungen dürfen **bis 30. Juni 2016** weiterverwendet werden (siehe 1.6.1.35 ADR 2015 beziehungsweise Seite 7 dieses Leitfadens).

5.5.2.3.2 Warnkennzeichen für Begasung

Das Warnkennzeichen für Begasung muss der Abbildung 5.5.2.3.2 entsprechen.

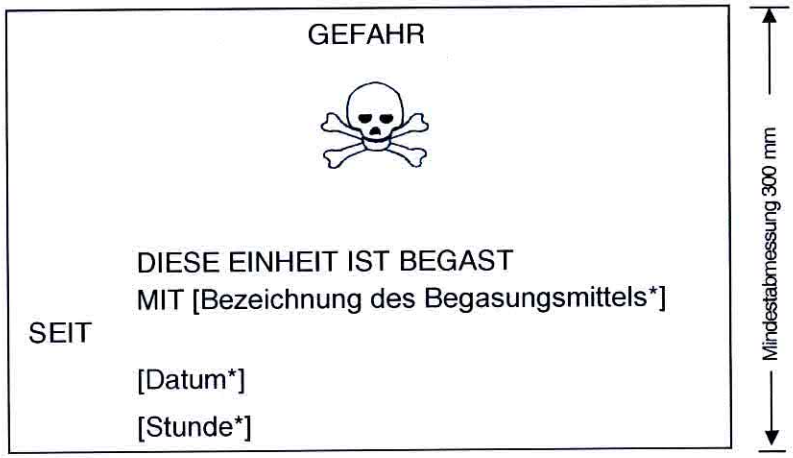

Warnkennzeichen für Begasung

Das Kennzeichen muss rechteckig sein. Die Mindestabmessungen müssen 400 mm in der Breite und 300 mm in der Höhe und die Mindestbreite der Außenlinie 2 mm betragen. Das Kennzeichen muss schwarz auf weißem Grund sein, die Buchstabenhöhe muss mindestens 25 mm betragen. Wenn Abmessungen nicht näher spezifiziert sind, müssen die Proportionen aller charakteristischen Merkmale den abgebildeten in etwa entsprechen.

5.5.3.1.4 Kennzeichnung von Wagen/Fahrzeugen und Containern zu Kühl- oder Konditionierungszwecken

Wagen/Fahrzeuge und Container, die zu Kühl- oder Konditionierungszwecken verwendete Stoffe enthalten, schließen sowohl Wagen/Fahrzeuge und Container, die zu Kühl- oder Konditionierungszwecken verwendete Stoffe innerhalb von Versandstücken enthalten, als auch Wagen/Fahrzeuge und Container, die zu Kühl- oder Konditionierungszwecken verwendete unverpackte Stoffe enthalten, ein.

Daraus ergeben sich folgende Änderungen:

- **5.5.3.1.5** Die Unterabschnitte 5.5.3.6 und 5.5.3.7 finden nur dann Anwendung, wenn eine **tatsächliche Erstickungsgefahr** im Wagen/Fahrzeug oder Großcontainer **besteht**. Den betroffenen Beteiligten obliegt es, dieses Risiko unter Berücksichtigung der von den für die Kühlung oder Konditionierung verwendeten Stoffen ausgehenden Gefahren, der Menge der zu beförderten Stoffe, der Dauer der Beförderung und der zu verwendenden Umschließungsarten zu beurteilen. Für das ADR 2017 sind hier bereits erneut Änderungen zu erwarten. Der IMDG-Code kennt für den Seeverkehr ähnliche Regelungen.

  5.5.3.2.2 Wenn gefährliche Güter in Wagen/Fahrzeuge oder Container verladen werden, die zu Kühl- oder Konditionierungszwecken verwendete Stoffe enthalten, gelten neben den Vorschriften dieses Abschnitts alle für diese gefährlichen Güter anwendbaren Vorschriften des ADR/RID.

  5.5.3.2.4 Die mit der Handhabung oder Beförderung von Wagen/Fahrzeugen und Containern, die zu Kühl- oder Konditionierungszwecken verwendete Stoffe enthalten, befassten Personen müssen entsprechend ihren Pflichten unterwiesen sein.

- **5.5.3.3.3** Versandstücke, die ein Kühl- oder Konditionierungsmittel enthalten, müssen in gut belüfteten Wagen/Fahrzeugen und Containern befördert werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn solche Versandstücke in Beförderungsmitteln mit Wärmedämmung, Kältespeicher oder Kältemaschine befördert werden, wie sie im Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), geregelt sind.
- **5.5.3.6.2** Das Warnkennzeichen muss der Abbildung 5.5.3.6.2 entsprechen:

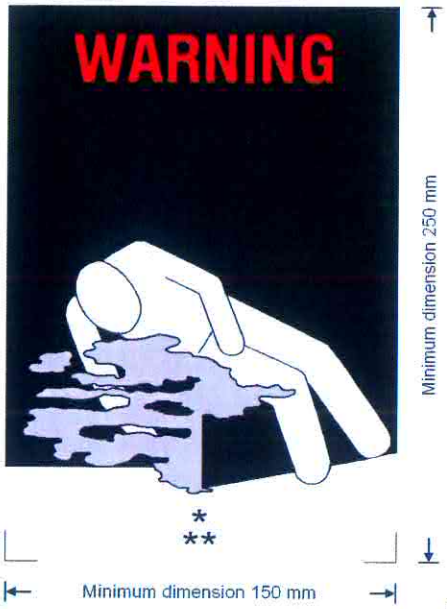

Warnkennzeichen für Kühlung/Konditionierung für Wagen/Fahrzeuge und Container

* Die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 2 angegebene Benennung des Kühl-/Konditionierungsmittels einfügen. Die Angabe muss in Großbuchstaben mit einer Zeichenhöhe von 25 mm in einer Zeile erfolgen. Wenn die Länge der offiziellen Benennung für die Beförderung zu groß für den zur Verfügung stehenden Platz ist, darf die Angabe auf die größtmögliche passende Größe reduziert werden. Zum Beispiel: «KOHLENDIOXID, FEST».

** «ALS KÜHLMITTEL» beziehungsweise «ALS KONDITIONIERUNGSMITTEL», einfügen. Die Angabe muss in Großbuchstaben mit einer Zeichenhöhe von 25 mm in einer Zeile erfolgen.

Das Kennzeichen muss rechteckig sein. Die Mindestabmessungen müssen 150 mm in der Breite und 250 mm in der Höhe betragen. Der Ausdruck «WARNUNG» muss in roten oder weißen Buchstaben mit einer Buchstabenhöhe von mindestens 25 mm erscheinen. Wenn Abmessungen nicht näher spezifiziert sind, müssen die Proportionen aller charakteristischen Merkmale den abgebildeten in etwa entsprechen.

Die Worte «WARNUNG» und «ALS KÜHLMITTEL» beziehungsweise «ALS KONDITIONIERUNGSMITTEL» müssen in einer amtlichen Sprache des Ursprungslandes und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch aufgeführt sein, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben.

Änderungen in Teil 6 – Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, Großpackmittel (IBC), Großverpackungen und Tanks

6.2 Gefäße/Verpackungen für Gase

Es werden

- die Normen für Gasflaschen
- die Kennzeichnung von UN-Flaschenbündeln
- die Prüfvorschriften für Druckgaspackungen und Brennstoffzellenkartuschen

umfangreich aktualisiert.

6.4 Umfangreiche Aktualisierungen für Versandstücke für Stoffe der Klasse 7

In diesem Abschnitt werden umfangreiche Änderungen für Versandstücke für Stoffe der Klasse 7 behandelt. Einer besonderen Besprechung aus Sicht der Spedition bedarf es nicht.

6.6 Großverpackungen

6.6.5.1.9 Der neue Absatz „Anforderungen an Bergungsgroßverpackungen" regelt die

- Zulassung für Verpackungsgruppe II (analog fester Stoffe/Innenverpackungen)
- Eine Dichtheitsprüfung bei 30 kPa ist dabei erforderlich.
- Die Kennzeichnung erfolgt mit dem Buchstaben „T" (-> UN 50A T / X / 0501 / ...).

Änderungen in Teil 7 – Vorschriften für die Beförderung, die Be- und Entladung und die Handhabung

7.3 Lose Schüttung

Tabelle A, Spalte 17 -> (siehe Seite 10 dieses Leitfadens)

Verschmelzung VV (Straße)- und VW (Schiene)-Codes zu VC-Codes

Einführung von 10 primär fahrzeug-/containerbezogenen AP-Codes, zum Beispiel

AP2 Closed vehicles and closed containers shall have adequate ventilation

AP7 Carriage in bulk shall only be as a full load.

- Dabei wird die Beförderung von UN 3509 ALTVERPACKUNGEN, LEER, UNGEREINIGT in loser Schüttung (vgl. Tabelle A, Spalten 10 / 17 ADR/RID) wie folgt geregelt:

- Spalte 10 -> Typ BK 2 (geschlossener Schüttgut-Container) oder
- Spalte 17 (siehe Seite 10 dieses Leitfadens)
  - VC 2 (geschlossene Fahrzeuge/Container oder geschlossene Schüttgut-Container) und
  - AP 10 (umfangreiche Anforderungen an Ausstattung Wagen/Fahrzeuge/Container, zum Beispiel flüssigkeitsdicht oder mit Auskleidung)

Nach 7.3.1.1 ist dabei folgendes zu beachten:

Ein Gut darf in loser Schüttung in Schüttgut-Containern, Containern oder Wagen/Fahrzeugen nur befördert werden, wenn entweder

a) in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 10 eine mit dem Code «BK» bezeichnete Sondervorschrift oder ein Verweis auf einen bestimmten Absatz angegeben ist, welche/welcher dieser Beförderungsart ausdrücklich zulässt, und die anwendbaren Vorschriften des Abschnitts 7.3.2 zusätzlich zu den Vorschriften dieses Abschnitts eingehalten werden oder

b) in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 17 eine mit dem Code «VC» bezeichnete Sondervorschrift oder ein Verweis auf einen bestimmten Absatz angegeben ist, welche/welcher diese Beförderungsart ausdrücklich zulässt, und die in Abschnitt 7.3.3 aufgeführten Bedingungen dieser Sondervorschrift zusammen mit allen gegebenenfalls angegebenen und mit dem Code «AP» bezeichneten ergänzenden Vorschriften zusätzlich zu den Vorschriften dieses Abschnitts eingehalten werden.

Abgesehen hiervon dürfen **ungereinigte leere Verpackungen in loser Schüttung befördert werden, sofern diese Beförderungsart durch andere Vorschriften des ADR/RID nicht ausdrücklich verboten ist.**

Bemerkung zu Beförderung in Tanks siehe Kapitel 4.2 und 4.3.

7.3.2 Verwendung von flexiblen Schüttgut-Containern

Das Thema flexible Schüttgut-Container wird voraussichtlich frühestens mit dem ADR 2017 umgesetzt. Es ergeben sich für 2015 keine Änderungen. Für 2017 liegen allerdings bereits Änderungsanträge vor.

7.3.3. Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung bei Anwendung des Unterabschnitts 7.3.1.1 b)

7.3.3.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Vorschriften des Abschnitts 7.3.1 gelten die Vorschriften dieses Abschnitts, wenn sie in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 17 bei einer Eintragung angegeben sind. Die nach den Vorschriften dieses Abschnitts verwendeten bedeckten Fahrzeuge, gedeckten Fahrzeuge, bedeckten Container oder geschlossenen Container müssen nicht den Vorschriften des Kapitels 6.11 entsprechen. Die Codes VC 1, VC 2 und VC 3 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 17 haben folgende Bedeutung:

- **VC 1** Die Beförderung in loser Schüttung in bedeckten Fahrzeugen, in bedeckten Containern oder in bedeckten Schüttgut-Containern ist zugelassen.
- **VC 2** Die Beförderung in loser Schüttung in gedeckten Fahrzeugen, in geschlossenen Containern oder in geschlossenen Schüttgut-Containern ist zugelassen.
- **VC 3** Die Beförderung in loser Schüttung in besonders ausgerüsteten Fahrzeugen oder Containern, die den von der zuständigen Behörde des Ursprungslands festgelegten Normen ent-

sprechen, ist zugelassen. Ist das Ursprungsland keine Vertragspartei des ADR, so müssen die festgelegten Bedingungen von der zuständigen Behörde der ersten von der Sendung berührten Vertragspartei des ADR anerkannt werden.

7.3.3.2 VC-Code

Wenn die Codes VC für die Beförderung in loser Schüttung verwendet werden, gelten die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 17 angegebenen ergänzenden Vorschriften entsprechend der jeweiligen Klasse.

Änderungen in Teil 8 – Vorschriften für die Fahrzeugbesatzung, die Ausrüstung, den Betrieb der Fahrzeuge und die Dokumentation

Im Kapitel 8 der Vorschrift gibt es nur einige wenige Änderungen.

8.1.4 Feuerlöschgeräte

Folgende Änderungen in 8.1.4 sind relevant:

- **8.1.4.4** Feuerlöschgeräte sind mit Siegel oder Plombe als Kennzeichen zu versehen. Dies soll belegen, dass keine Benutzung erfolgte. Während der Beförderung darf das Datum für die nächste wiederkehrende Prüfung beziehungsweise für die höchstzulässige Nutzungsdauer nicht überschritten sein.

  Die den Vorschriften des Unterabschnitts 8.1.4.1 oder 8.1.4.2 entsprechenden tragbaren Feuerlöschgeräte müssen mit einer Plombierung versehen sein, mit der nachgewiesen werden kann, dass die Geräte nicht verwendet wurden.

  Die Feuerlöschgeräte müssen in Übereinstimmung mit den zugelassenen nationalen Normen Prüfungen unterzogen werden, um ihre Funktionssicherheit zu gewährleisten. Sie müssen mit einem Konformitätszeichen einer von einer zuständigen Behörde anerkannten Norm sowie, je nach Fall, mit einer Kennzeichnung mit der Angabe des Datums (Monat, Jahr) der nächsten Prüfung oder des Ablaufs der höchstzulässigen Nutzungsdauer versehen sein. Das bedingt folgende Änderungen:

- **8.1.4.5** Am Ende folgenden Satz hinzufügen:

  „Während der Beförderung darf das nach Unterabschnitt 8.1.4.4 vorgeschriebene Datum nicht überschritten werden."

8.2.1 / 8.2.2 Ausbildung von Fahrzeugführern / Bescheinigung

- Der letzte Satz in **8.2.1.2** erhält folgenden Wortlaut:

  „Diese eingeschränkten Basiskurse begründen nicht das Recht zur Teilnahme an Schulungskursen gemäß Unterabschnitt 8.2.1.4."

  Dieser Satz präzisiert die Anforderungen an Fahrzeugführer, die Güter der Klassen 1, 5.1 und 7 befördern.

- Der letzte Satz in **8.2.1.3** erhält folgenden Wortlaut:

  „Diese eingeschränkten Aufbaukurse für die Beförderung in Tanks begründen nicht das Recht zur Teilnahme an Schulungskursen gemäß Unterabschnitt 8.2.1.4."

- **8.2.1.4** erhält folgenden Wortlaut:

  „Führer von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern der Klasse 1, ausgenommen Stoffe und Gegenstände der Unterklasse 1.4, Verträglichkeitsgruppe S, oder der Klasse 7 müssen an Aufbaukurse teilnehmen in denen mindestens die in Absatz 8.2.2.3.4 oder 8.2.2.3.5 genannten Themen behandelt werden."

- In **8.2.2.8.6** einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

  „Die Vertragsparteien sollen dem Sekretariat (der Wirtschaftskommission für Europa) jeweils ein Bescheinigungsmuster übersenden, wie es durch ihre zuständigen Behörden ausgegeben wird. Das Sekretariat (der Wirtschaftskommission für Europa) informiert alle Vertragsparteien in geeigneter Weise über diese Bescheinigungsmuster."

8.5 Zusätzliche Vorschriften

S1 Vorschriften für die Beförderung von explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff (Klasse 1)

Am Ende des Absatzes (3) folgenden Satz hinzufügen:

„Das Rauchverbot gilt auch für die Verwendung elektronischer Zigaretten und ähnlicher Geräte."

Am Ende des Absatzes (4) d) folgenden Satz hinzufügen:

„Dieser Abstand gilt nicht für Fahrzeuge, die zu ein und derselben Beförderungseinheit gehören."

Änderungen in Teil 9 – Vorschriften für den Bau und die Zulassung der Fahrzeuge

Es wurden nur geringfügige Änderungen verabschiedet. In der Regel sind dies lediglich begriffliche Änderungen, die keine direkten Konsequenzen mit sich bringen.

9.2.2.6.2 Beleuchtung

„Glühlampen" ersetzen durch „Leuchtmittel". Ferner gilt: Leuchtmittel mit Schraubsockel dürfen nicht verwendet werden.

9.7.8.1 ADR – Elektrische Ausrüstung

Die elektrische Installation von FL-Fahrzeugen muss den zeichlägigen Anforderungen der Unterabschnitte 9.2.2.2, 9.2.2.3, 9.2.2.4, 9.2.2.5.1 und 9.2.2.6 entsprechen.

Ausblick 2017 und offene Fragen

Für die Weiterentwicklung der Gefahrgutvorschriften (hier: ADR/RID) werden zurzeit folgende Themen im Hinblick auf das Jahr 2017 diskutiert:

- Verwendung von LNG als Kraftstoff in ADN-Schiffen / ADR-Fahrzeugen
- Prüfungen am Computer (Fahrer, Gefahrgutbeauftragter, Sachkundiger) unter Berücksichtigung verschiedener „Sicherheitsaspekte". (Wahrscheinlich ab 2017 möglich)
- EU-AG zur Zukunft Baumusterzulassungsverfahren
- Verpflichtende Einführung von Entgleisungsdetektoren im RID
- Crashpuffer für weitere Produkte im RID
- Ex-Schutz auf Binnenschiffen